

# Amtsblatt

für die

## Gemeinde Edewecht



---

2024

Edewecht, den 24.01.2024

Nr. 04

---

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) zur Ausweisung von „Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie“ mit gleichzeitigem Regelausschluss der Nutzung der Windenergie im Außenbereich außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Gebiet der Gemeinde Edewecht..... 2

---

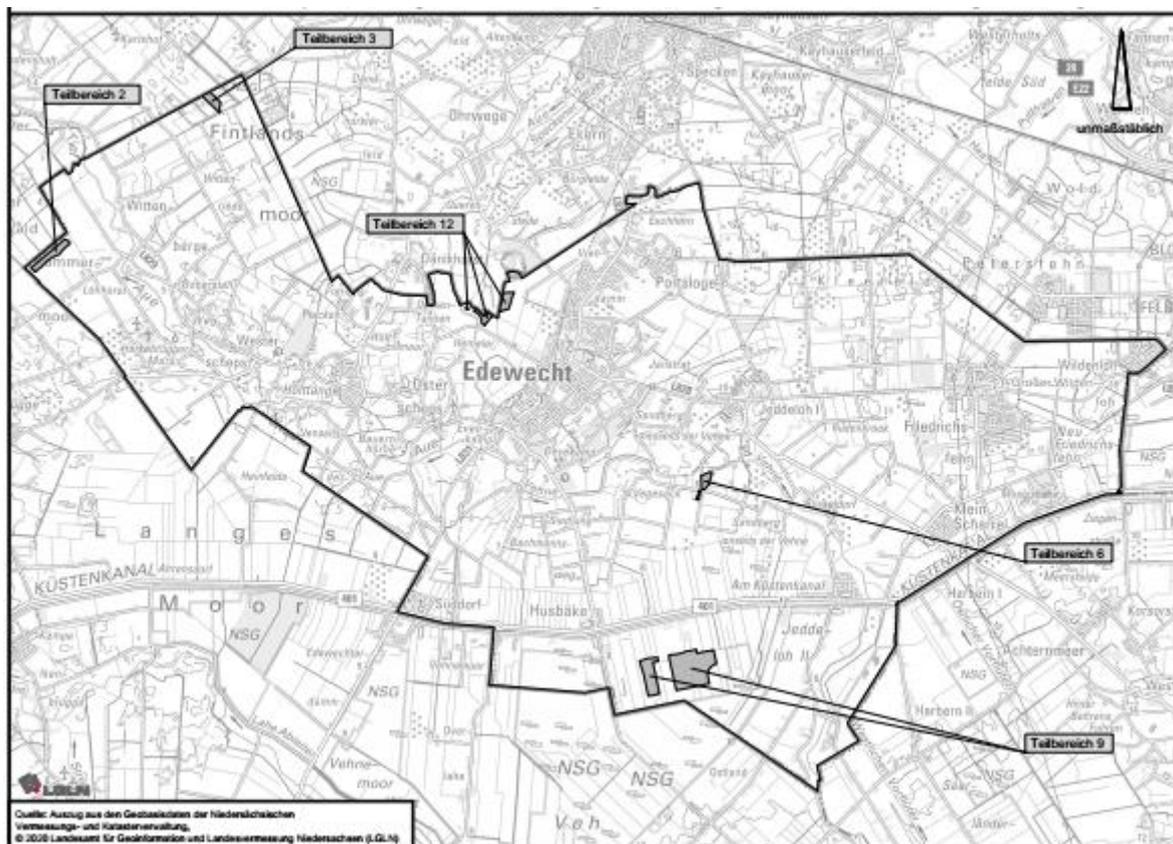
Herausgeber:

Gemeinde Edewecht – Die Bürgermeisterin  
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

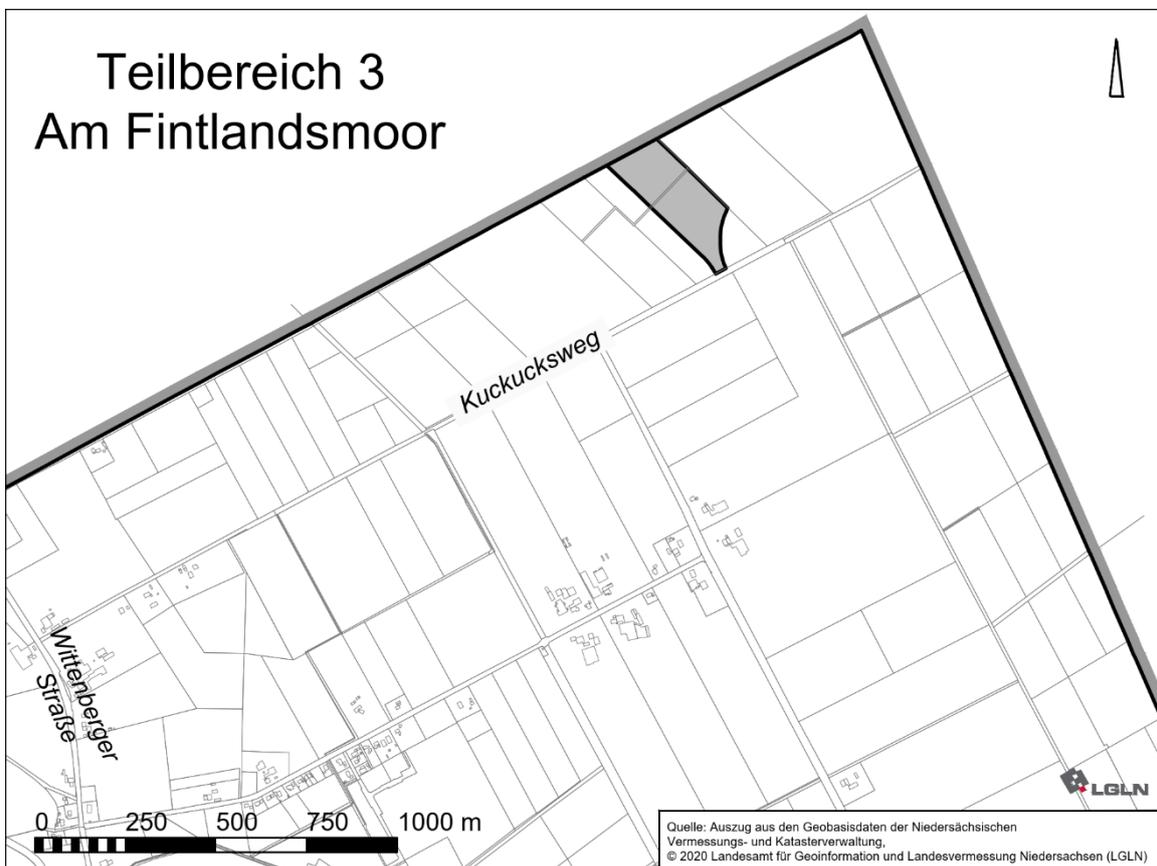
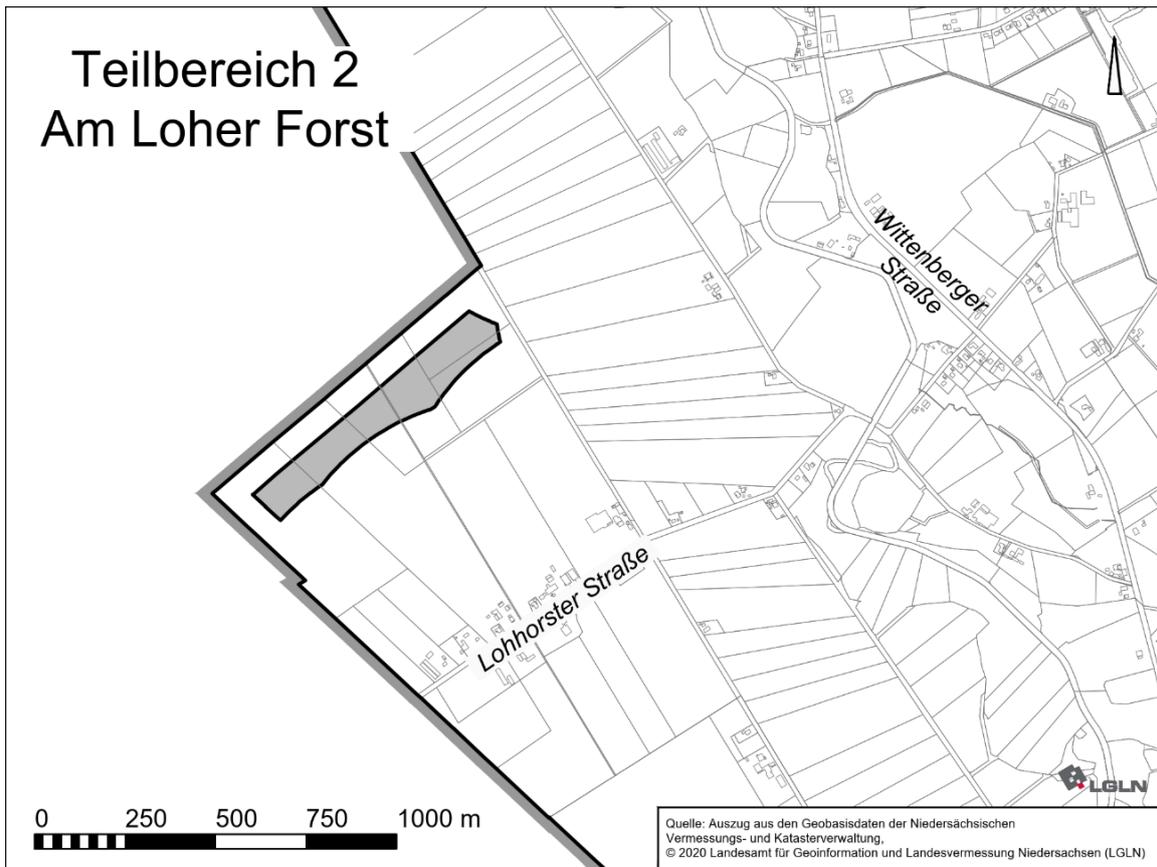
**Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) zur Ausweisung von „Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie“ mit gleichzeitigem Regelausschluss der Nutzung der Windenergie im Außenbereich außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Gebiet der Gemeinde Edewecht**

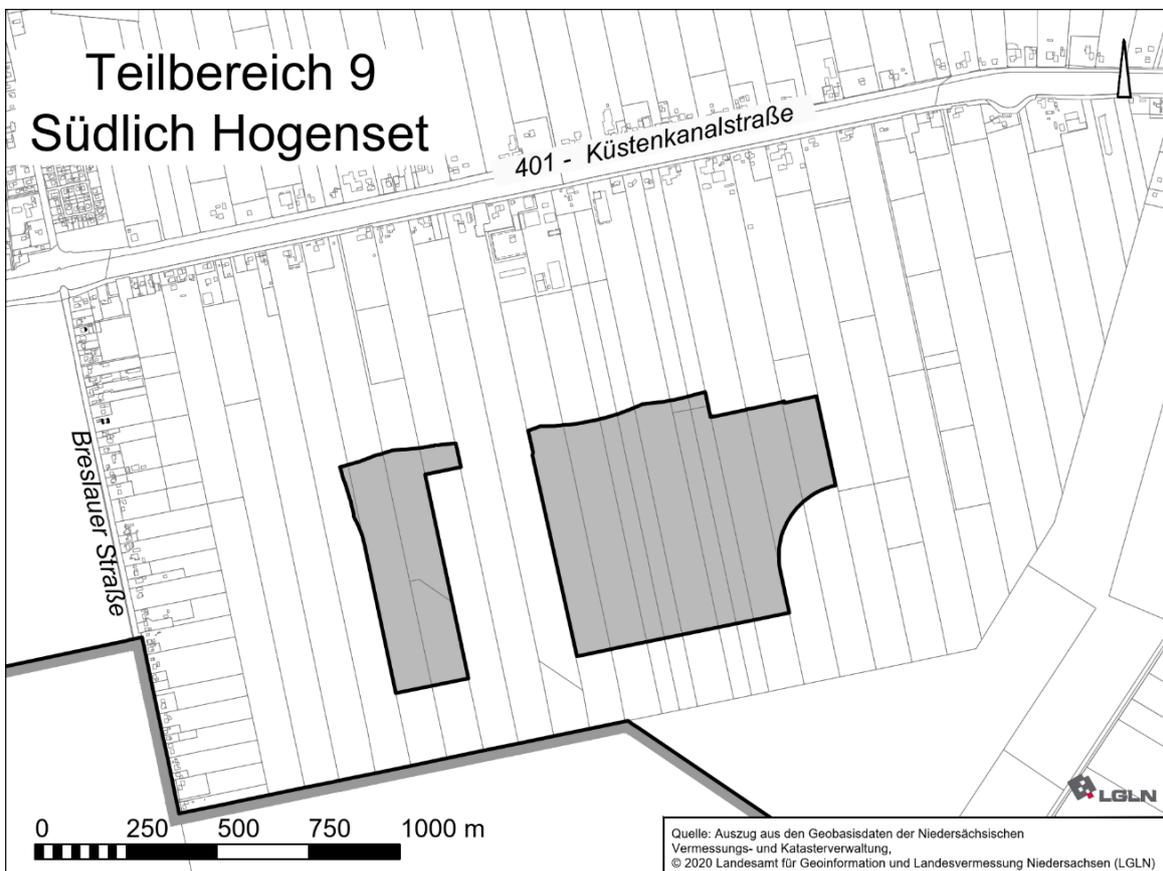
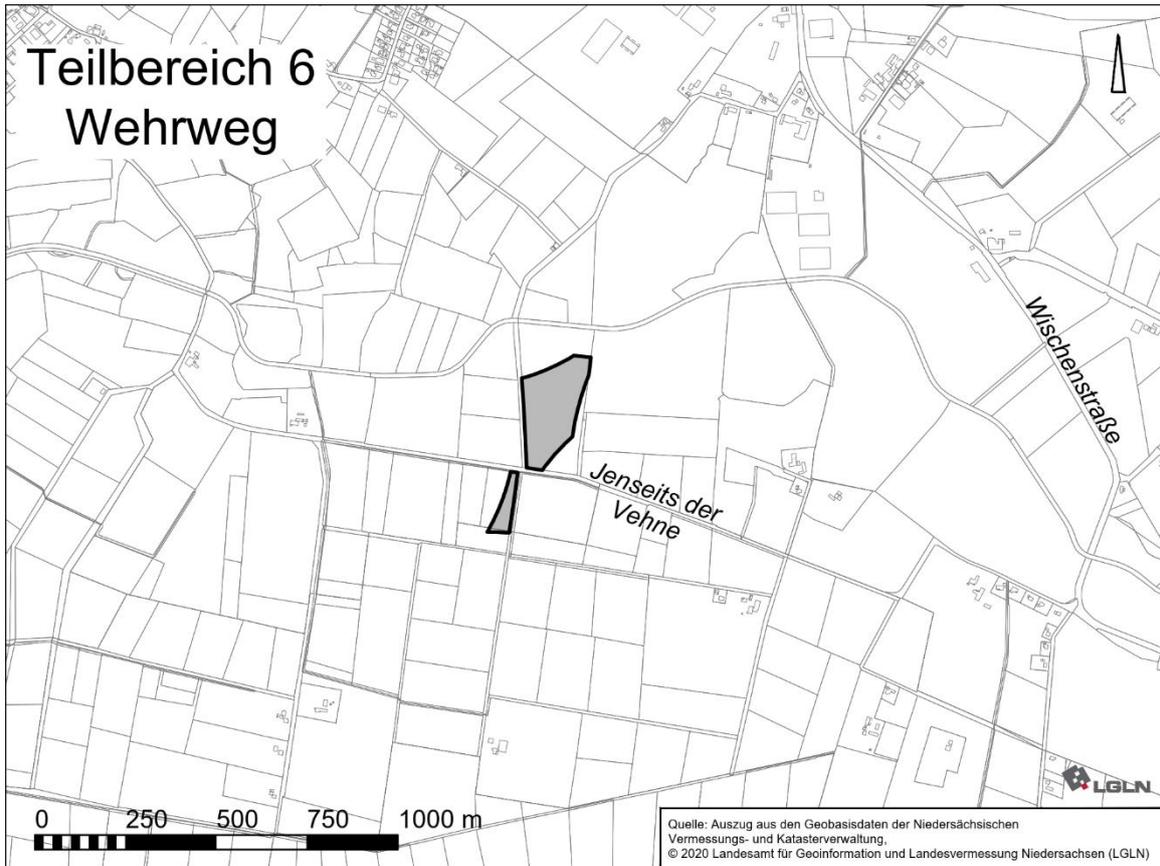
Der Landkreis Ammerland hat den vom Rat der Gemeinde Edewecht mit Feststellungsbeschluss vom 12.12.2023 beschlossenen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Verfügung vom 10. Januar 2024 (Az.: 63-E-Teil F-Pl.Wind) genehmigt.

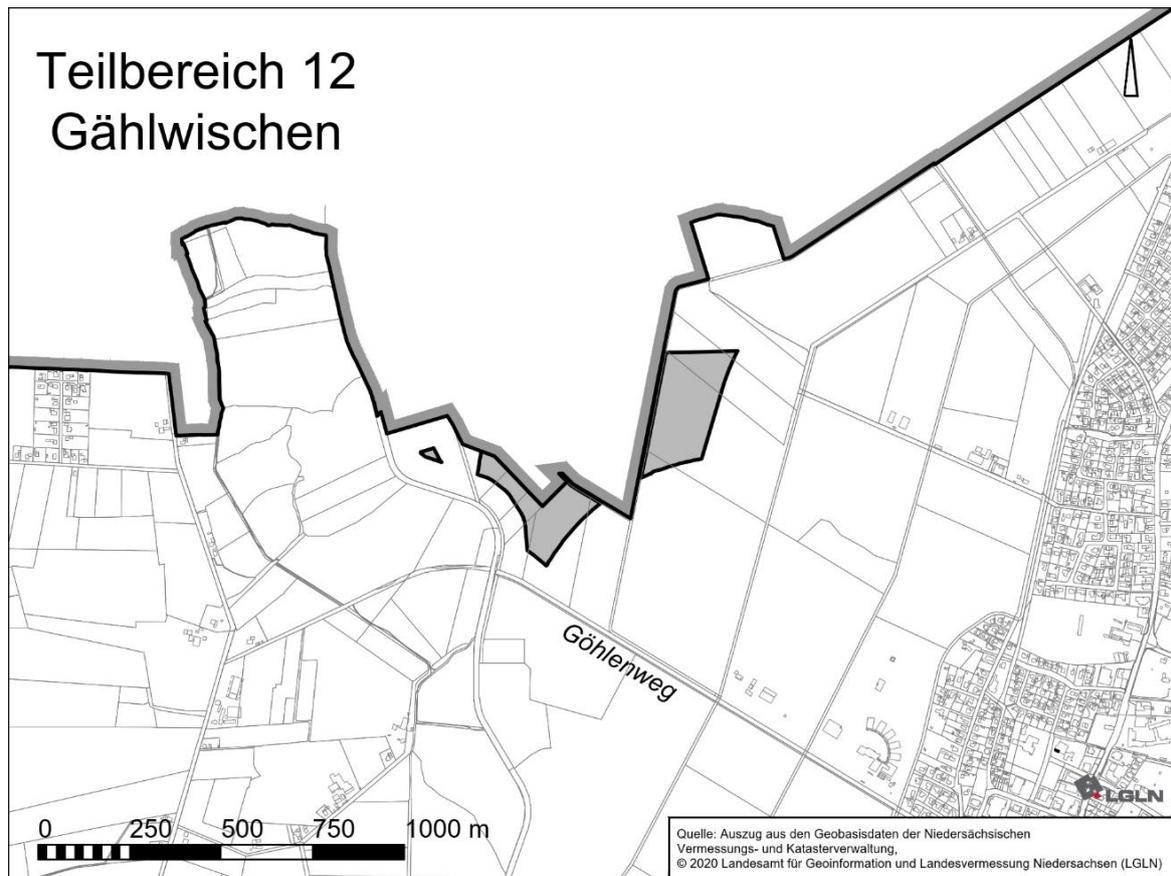
Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Edewecht (vgl. nachfolgenden Kartenausschnitt). Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch gemacht. Außerhalb der in diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich daher in der Regel öffentliche Belange entgegen. Die Sonstigen Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie sind im nachfolgenden Kartenausschnitt als Teilbereiche 2, 3, 6, 9 und 12 bezeichnet.



In Ergänzung dazu werden die einzelnen Teilbereiche 2, 3, 6, 9 und 12 mit den Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie nachfolgend jeweils noch in Detailausschnitten dargestellt:







Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam. Jedermann kann den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Edewecht - Zimmer 230 -, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, einsehen. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Edewecht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

P. Knetemann  
Bürgermeisterin